AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

36. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 26.07.2007	Nr. 29
Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
17.07.2007 17.07.2007 18.07.2007	Stadt Buchholz 3. Nachtrag zur Satzung der Germuth-Scheer-Stiftung vom 14.12.1993 1. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken Vergnügungssteuersatzung	415 416 417
16.07.2007	Gemeinde Drestedt Bebauungsplan Nr. 11 "Triftweg-Dorf" – Erste vereinfachte Änderung -	423
15.06.2007	Gemeinde Jesteburg Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1.47 "Forellenhof"	425
12.07.2007 12.07.2008 24.07.2007	Samtgemeinde Hanstedt Friedhofssatzung – 2. Änderungssatzung Friedhofsgebührensatzung – 5. Änderungssatzung 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	426 428 430
24.07.2007	Gemeinde Rosengarten 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007	432
19.06.2007	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Feststellung gemäß § 3a UVPG	434

3. Nachtrag zur Satzung der Germuth-Scheer-Stiftung vom 14.12.1993

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Abs. VI

Der Stiftungsbeirat kann zur Unterstützung seiner Aufgaben einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen und Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreismitglieder und die jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitskreise werden vom Stiftungsbeirat bestellt. Auch die Abberufung von Arbeitskreismitgliedern und Vorsitzenden der Arbeitskreise obliegt dem Beirat.

Der Geschäftsführer, die Arbeitskreismitglieder und die Vorsitzenden der Arbeitskreise müssen nicht Mitglied des Stiftungsbeirates sein. Der Geschäftsführer nimmt jedoch beratend an den Sitzungen des Beirates teil.

Abs. VII

Die Aufgaben des Stiftungsbeirates, des Geschäftsführers sowie die Tätigkeit der Arbeitskreismitglieder und der Vorsitzenden der Arbeitskreise werden ehrenamtlich wahrgenommen. Vergütungen werden hierfür nicht gezahlt.

Abs. VIII

- unverändert -

Abs. IX

Aufgabe der Arbeitskreise ist Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsbeirates.

Für die Arbeit der Arbeitskreise kann eine vom Stiftungsbeirat zu genehmigende Geschäftsordnung erlassen werden.

Die Mitglieder des Stiftungsbeirates und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitskreise teilzunehmen.

Abs. X

- bisher Abs. IX -

Abs. XI

- bisher Abs. X -

Artikel 2

Dieser 3. Nachtrag tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Buchholz i.d.N., d. 17. 7-2007

Geiger (Bürgermeister)

1. Änderungssatzung

der Stadt Buchholz i.d.N. über die Festlegung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung vom 14. April 2003)

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBI. S. 229) in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. März 1998 (Nds. GVBI. S. 137) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 17.07.2007 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Hauptschulen

- aufgehoben-

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2007 in Kraft.

Buchholz i. d. Nordheide, den 17.3. 2007

Geiger Bürgermeister



Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten

(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28. Oktober 2006 (GVBI. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (GVBI. S. 575, 579) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41), hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 17.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten

§ 1

Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

- (1) Die Stadt Buchholz i.d.N. erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und – automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alles, das für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.
- (3) Als Spieleinsatz gilt der im Zählwerksausdruck als "Saldo 2" (= "Einwurf" abzügl. "Auswurf" abzügl. "Röhreninhalt mehr" zuzügl. "Röhreninhalt weniger" abzügl. "Fehlbetrag") ausgewiesene Betrag. Röhrenauffüllungen ("Nachfüllung A") gelten nicht als Spieleinsatz und unterliegen somit nicht der Besteuerung.
- (4) Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

- a) von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
- von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin / der Betreiber des Spielgerätes. Als Betreiberin / Betreiber gilt, diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig sind auch
 - a) die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie / er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
 - b) die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte und/oder der Räumlichkeit.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb genommen wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonats fällig. (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

86

Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer gem. § 7 Abs. 2 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze, Freibetrag

- Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer
 - in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i GewO

12 v.H. vom Spieleinsatz

2. an anderen Aufstellungsorten

10 v.H. vom Spieleinsatz

- (2) Für jedes Gerät mit einer Besteuerung nach dem Spieleinsatz wird ein Freibetrag je Kalendermonat in Höhe von 250 € gewährt. Beträgt der Spieleinsatz in einem Kalendermonat weniger als 250 € für ein Gerät, so ist das betreffende Gerät in dem entsprechenden Kalendermonat steuerfrei.
- (3) Erfolgt im Laufe eines Kalendermonats der Austausch eines Gerätes, so werden das ursprünglich aufgestellte Gerät und das Austauschgerät steuerlich als ein Gerät behandelt.
- (4) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat

bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33i GewO

54,00 Euro

\$ 8

Besteuerungsverfahren, Verspätungszuschlag

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung bzw. Steuerveränderungsanzeige abzugeben, in der sie / er die Steuer selbst zu berechnen hat (§ 149 i.V.m. § 150 AO). Die Stadt Buchholz i.d.N. kann verlangen, diese auf einer von der Stadt Buchholz i.d.N. vorgeschriebenen Erklärung vorzunehmen.
- (2) Gibt die Betreiberin / der Betreiber die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie / er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Stadt Buchholz i.d.N. berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO).
- (3) Bei verspäteter Abgabe kann gem. § 152 AO i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 4a NKAG ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Buchholz i.d.N. ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 1 Abs. 4) zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.

§ 11

Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Buchholz i.d.N. kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personen- und grundstücksbezogene Daten gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Kataster-

- amt, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt und bei den Strom- und Wasserversorgungsunternehmen erheben.
- (2) Weitere über Abs. 1 hinausgehende Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 8 seiner Steueranmelde-, und/oder Steuerveränderungsanzeigepflicht nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - entgegen § 9 seine Anzeigepflichten nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - c) den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Artikel II

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 10. Dezember 1985 i.d.F. vom 06. Dezember 2002 (6. Nachtrag) für die Zeit vom 01.01.2003 bis 30.04.2006

 § 9 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1.a und § 9 Abs. 1 Nr. 1.b der Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 10. Dezember 1985 i.d.F. vom 06. Dezember 2002 (6. Nachtrag) erhalten folgende Fassungen:

89

Steuermessstab, Steuersatz

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und automaten (§ 1 Nr. 5¹) beträgt die Steuer für jeden Kalendermonat für:
- 1.a Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen

¹ bezieht sich auf die Satzung vom 10.12.1985 i.d.F. vom 06.12.2002

15 v.H. vom Spieleinsatz (= der im Zählwerksausdruck als "Saldo 2" ausgewiesene Betrag) auf den 250 € übersteigenden Betrag je Gerät und Monat,

1.b Geräte mit Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme von Nr. 1.a

10 v.H. vom Spieleinsatz (= der im Zählwerksausdruck als "Saldo 2" ausgewiesene Betrag) auf den 250 € übersteigenden Betrag je Gerät und Monat.

Artikel III

§ 1 Übergangsvorschriften

- Soweit die nach Artikel II Nr. 1 dieser Satzung berechnete Steuerschuld h\u00f6her ist als die, die sich nach \u00a7 9 Abs. 1 Nr. 1.a und/oder \u00a7 9 Abs. 1 Nr. 1.b der Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. \u00fcber die Erhebung von Vergn\u00fcgungssteuer vom 10. Dezember 1985 i.d.F. vom 06. Dezember 2002 (6. Nachtrag) erg\u00e4be, wird die Steuerschuld auf den letzten Betrag nach der v.g. (bisherigen) Satzung begrenzt.
- Soweit Spielgeräte am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach Artikel I § 4 mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Stadt Buchholz i.d.N. schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt Artikel I § 4 entsprechend.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung (Artikel I) tritt rückwirkend zum 01.05.2006 in Kraft. Die Regelungen des Artikel II treten rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft und gelten bis zum 30.04.2006.

Buchholz i.d.N., den /8.07.2007

Bürgermeister

(Geiger)

BUCH NOR OIL

Gemeinde Drestedt

Landkreis Harburg



Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss der ersten vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Triftweg-Dorf"

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Drestedt in seiner Sitzung am 20.03.2007 die oben genannte erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Triftweg und deren Begründung als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt das Grundstück 3/8 in der Flur "Pahlberg" der Gemarkung Drestedt und ist aus der beigefügten Übersichtzeichnung ersichtlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel bei der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des geänderten Behauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Drestedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift – sowie die Begründung treten mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften sowie die dazugehörige Begründung bei der Gemeinde Drestedt, Bahnhofstraße 22 , 21279 Drestedt während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gez. Apəl Bürgermeisterin Drestedt, 16.07.2007

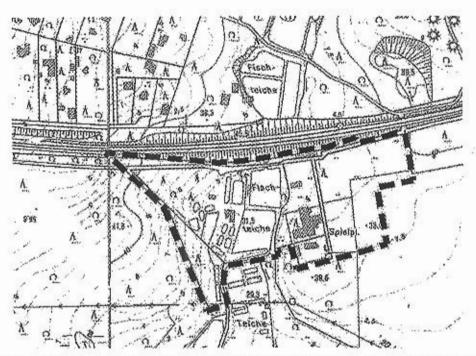
Jesteburg, d. 11.06.07

Bekanntmachung GJ 07/07

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1.47 "Forellenhof"

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 21.02.2007 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.1.47 "Forellenhof" einschließlich Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.1.47 "Forellenhof" mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegt im Bauamt der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Sprechzeiten (montags, donnerstags und freitags, 9-12 Uhr und dienstags, 15-18 Uhr) im Raum 22 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.1.47 "Forellenhof" in Kraft.

Gemeindedirektor

2. Änderungssatzung

ZUI

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Hanstedt (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 72 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBI. S. 473) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 12.07.2007 folgende 2. Änderung der Satzung über das Friedhofsund Bestattungswesen in der Samtgemeinde Hanstedt vom 15.12.1994 beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 2: Arten der Grabstätten, Grabmaße erhält folgende Fassung:

- Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Grabflächen für Urnenreihengrabstätten in Rasenlage
 - d) Grabflächen für Erdbestattungen in Rasenlage
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Grabflächen für anonyme Bestattungen

Artikel 2

Es wird folgender § 14 a eingefügt:

§ 14 a Reihengrabstätten in Rasenlage (mit Namensplatte)

- 1. Reihengrabstätten in Rasenlage sind Flächen für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. In jeder Rasenreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Jede Grabstelle wird mit einer einheitlichen Namensplatte (mit Namen und ggf. Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen) versehen. Die Namensplatte wird durch die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte in Rasenlage ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf Beisetzung auf einer Grabfläche für Erdbestattungen in Rasenlage besteht nicht.
- Reihengrabstätten in Rasenlage haben die Größe eines Einzelgrabes.
- 3. Im übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 16 a, Abs. 4.

Artikel 3

§ 23 Abs. 7 erhält folgende Fassung

- Nicht gestattet ist:
 - a) die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege
 - b) Abdecken der Grabstätte mit Baumaterialien (z.B. Platten, Pflasterung, Beton, Kunststoff, Dachpappe und Folie)
 - c) Unwürdige Gefäße (z.B. Konservendosen) als Grabvasen aufzustellen
 - d) Das Anpflanzen von Hecken an den Hauptwegen

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Hanstedt, den 12. Juli 2007

Samtgemeindebürgermeister

5. Änderungssatzung

Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Hanstedt vom 15.12.1994

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 72 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBI. S. 473) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBI. 41) in Verbindung mit § 29 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Hanstedt vom 15.12.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 12.07.2007 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif, der gem. § 1 Abs. 3 Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt neu gefasst:

Nr. 1: Erwerb von Grabstätten

vom Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Tarif- Nr.	Bezeichnung	Euro
1.1	Reihengräber Verstorbene bis 5 Jahren je 1 Jahr Nutzungsdauer Verstorbene über 5 Jahren je 1 Jahr Nutzungsdauer	5,00 6,00
1.2	Wahlgräber (Familiengräber) je Platz für 1 Jahr	6,00
1.3	Urnenwahl- und Urnenreihengräber je Platz für 1 Jahr	5,50
1.4	Grabstätten für anonyme Bestattungen 1 Urnengrabplatz (incl. Ausheben und Verfüllen)	870,00
1.5	Urnenreihengrabstätten in Rasenlage 1 Urnengrabplatz (incl. Ausheben und Verfüllen) zuzügl. Namensplatte	882,50 tatsächliche Kosten
1.6	Reihengrabstätten in Rasenlage 1 Erdgrabplatz (incl. Ausheben und Verfüllen) zuzügl. Namensplatte	2.204,00 tatsächliche Kosten

Nr. 2: Benutzung der Kapelle und ihrer Einrichtungen

Tarif- Nr.	Bezeichnung	Euro
2.1	Benutzung der Kapelle und des Aufbewahrungsraumes einschl. Reinigung Heizung	140,00 30,00
2.2	Gebühr für die Aufbewahrung einer Leiche zum Zwecke der Überführung je Tag	30,00

Nr. 3 Ausheben und Verfüllen von Gräbern vom Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Tarif- Nr.	Bezeichnung	Euro
3.1	Reihengräber	
	Verstorbene bis zu 5 Jahren	220,00
	Verstorbene über 5 Jahren	260,00
3.2	Wahlgräber (Familiengräber) je Grab	260,00
3.3	Urnengräber je Grab	100,00
3.4	Zuschlag für Erdarbeiten bei gefrorenem Boden bei Ta- rif-Nr. 3.1-3.3	25 %
3.5	Zuschläge für Beisetzungen an Wochenenden und Fei- ertagen bei Tarif-Nr. 3.1-3.3	
	samstags	10 %
	sonn- und feiertags	15 %
3.6	Räumung/Teilräumung der vorhandenen Grabstätte für die Beisetzung	30,00

Nr. 4 Sonstige Gebühren

vom Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Tarif- Nr.	Bezeichnung	Euro
4.1	Grünabfallbeseitigung je Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit der/des Verstorbenen	150,00

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Hanstedt, 12. Juli 2007

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Hanstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung 2007

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 12.07.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

S

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Hausnattsplanes einschließlich der Nachträge	des nausnanspianes
		965	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	668.400	213.400	5.205.700	5.660.700
die Ausgaben	695,100	348.000	5.313.600	5.660.700
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen	1.333.700	233.100	1.025.400	2.126,000
die Ausgaben	1.302.000	201.400	1.025.400	2.126.000

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 75.000 Euro um 81,000 Euro erhöht und damit auf 156,000 Euro neu festgesetzt. Zusätzlich ist eine Umschuldung von 690,300 Euro veranschlagt.

5

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht versanschlagt

\$ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

w

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

80

Die Unbedenklichkeitsgrenze der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Hanstedt, den 12.07.2007



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hanstedt

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 23.07.2007 unter dem Aktenzeichen 10.4 - 912-11/44 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 30.07, bis 07.08.2007

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags bis freitags Donnerstags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Hanstedt, den 24.07.2007

Samtgemeindebürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rosengarten für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in der Sitzung am 12. Juli 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen;

5

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

			erhöht (+) um /	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplane einschließlich der Nachträge	
					gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt
1	. im Verwaltungshaushalt	_ =	***			
	die Einnahmen die Ausgaben		608.400 € 608.400 €	0€	12.014.600 € 12.014.600 €	12.623.000 €
2	die Einnahmen die Ausgaben	55.5	609.400 € 609.400 €	0€	3.215.800 €	3.825.200 € 3.825.200 €

62

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

2

6

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

84

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

8 5

Die Steuerhebesätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

66

Die Bestimmungen über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden nicht geändert.

Rosengarten-Nenndorf, 12. Juli 2007



Stadie Stadie Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rosengarten

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 23.07.2007 unter dem Aktenzeichen 10.4 - 912-11/29 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 30.07. bis 09.08.2007

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags, dienstags, donnerstags und freitags donnerstags außerdem

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 14:00 Uhr bis 18:15 Uhr

Rosengarten-Nenndorf, den 24.07.2007

Bürgermeister





Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Abt. 71

Feststellung gemäß § 3a UVPG
Bekanntmachung des LBEG vom 19.06.2007
B III d 4.4 XXXI 2007-045-II

Die Firma E.ON Hanse AG, Schleswag-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn, plant den Bau und den Betrieb einer Erdgashochdruckleitung (DN 500, PN 40, Länge ca. 1500 m) von der Schieberstation Tötensen zum Stationsausgang Leversen.

Die geplante Anlage unterliegt nach den §§ 3c und 3e des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), der Anlage 1 Nr. 19.2.4 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3a UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 19.06.2007

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

Rehbein

60jahre niedersachsen

Dienstgebäude An der Markskische 9 38676 Claushal-Zellerfeld Alles Gute: Niedersachsen. www.60-jahre-niedersachsen.de

Telefon (0 53 23: 72-32 00 Telefax (0 53 23) 72-32 58 Internet www.beg.nedersodisen.de E-Mail postatelle dzilflorg.medersecrom.de Neue Bankverbindung ab 01.01.2007 Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395 IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Bank Deziz 2505 000 001 Konto 106 022 320 Bank Deziz 2505 000 0106 0223 20 SWIFFBIC NOLA DE 2H